

# Schulbegleitung – Inklusion durch Teilhabe?

Forderungen des IB  
zur Verbesserung der Schulbegleitung  
(SGB VIII / SGB XII<sup>1</sup>)



1 Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind ab 2020 im SGB IX festgeschrieben.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Vielfalt und Inklusion sind Leitgedanken in der Arbeit des IB: „Normal“ ist, dass alle Menschen unterschiedlich sind und unterschiedliche Bedürfnisse haben.

In vielfältigen Angeboten bietet der IB daher Leistungen an, die den begleiteten Menschen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen sollen. Das fängt bei der Arbeit mit Familien an und geht über Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund bis hin zur Seniorenarbeit.

Als Träger der Sozial- und Bildungsarbeit ist es dem IB ein Anliegen und eine Selbstverpflichtung, dazu beizutragen, dass allen Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Orientierung oder Behinderung ein chancengerechter Zugang zu Bildung ermöglicht wird. Hierzu sollen Barrieren abgebaut werden und Kindern und Jugendlichen die (Inklusions-)Hilfen an die Hand gegeben werden, die sie ganz individuell benötigen.

Auf vielfältige Bedarfe und Ausgangslagen reagiert der IB mit individueller Ausgestaltung und Anpassung der Angebote. Die Teilhabeassistenz in der Schule vereint Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und XII bzw. ab 2020 IX (Eingliederungshilfe). Kinder und Jugendliche werden in der Schulbegleitung mit dem Ziel der umfassenden Teilhabe am Unterricht unterstützt.

In der Publikation „Forderungen des IB zur Verbesserung der Schulbegleitung“ setzt sich der IB kritisch mit der Frage auseinander, inwieweit durch den Einsatz von Schulbegleitungen Teilhabe aller Schüler und Schülerinnen erreicht werden kann. Hierzu werden Herausforderungen und Hürden benannt und Rahmenbedingungen für gelingende Schulbegleitung beschrieben.

Freuen Sie sich auf interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



Karola Becker  
Mitglied des Vorstandes

## Ausgangslage

Schulbegleitung (auch Teilhabeassistenz, Schulassistenz, Integrationshilfe, Integrationsassistenz) soll Kindern mit körperlicher, geistiger oder sogenannter seelischer Behinderung den Besuch einer Regelschule und die Teilhabe am Unterricht ermöglichen. Schulbegleitungen sind dabei keine „Ersatzlehrer\*innen“, vielmehr unterstützen sie individuell den Bedarfen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen entsprechend. Die Gesamtverantwortung für die Vermittlung von Wissen verbleibt bei der Schule.

Der Anspruch auf Schulbegleitung basiert auf § 35a SGB VIII in den Erziehungshilfen oder der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII und hat zum Ziel, die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte diskriminierungsfreie Inklusion in den Schulunterricht zu erreichen.

Die Sozialgesetzbücher formulieren unterschiedliche Anforderungen: Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung haben nach SGB XII keinen rechtlichen Anspruch auf Betreuung durch eine Fachkraft, wohingegen dies in SGB VIII für Kinder mit sogenannter „seelischer Behinderung“ festgeschrieben ist. Auch in der Ausgestaltung der Hilfe, besonders nach SGB VIII, gibt es bundesweit deutliche Unterschiede.

Der IB als Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit arbeitet in Kooperation mit den Kostenträgern und Schulen seit mittlerweile 10 Jahren deutschlandweit in unterschiedlichen Ausgestaltungen der Schulbegleitung. Die Hilfe findet in allen Schulformen und auch in Kinderbetreuungseinrichtungen statt.

Der IB wendet verschiedene Modelle an – je nach örtlichen Gegebenheiten und insbesondere unter Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppe. In der „klassischen“ **1:1-Betreuung** wird ein Kind oder ein\*e Jugendliche\*r durch eine (Fach-)Kraft im Unterricht betreut. Die Schulbegleitung hat explizit den Auftrag, sich auf die betreute Person zu fokussieren. In regelmäßigen Abständen findet eine individuelle Hilfeplanung statt, die die Erfolge der Maßnahme misst. In einigen Fällen richtet sich die Betreuung bewusst an zwei Kinder pro Schulbegleitung. Auch gibt es **Pool-Lösungen** an ausgewählten Standorten: Hier wird Schulen/Schulklassen eine extern festgelegte Anzahl von Helfenden zur Verfügung gestellt, die dann alle Kinder, je nach akutem Bedarf, im Unterricht unterstützt. In diesen Modellen können je nach Bedarfsfeststellung unterschiedliche Mitarbeiter\*innen eingesetzt werden: Der Einsatz reicht von Fachkräften

bis hin zu Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialen Jahres („FSJ-Ier\*innen“). In beiden Ausgestaltungen können Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB XII begleitet werden, wobei sich manche Einrichtungen auf die Arbeit mit einer Zielgruppe beschränken.

Wir beschäftigen uns in diesem Papier, das auf gemeinsamen Positionen im Rahmen einer Fachtagung zur Schulbegleitung aufbaut, mit Fragen nach Qualität/Qualifizierung, dem Anspruch auf Inklusion und gesellschaftlicher Relevanz der Hilfe. Wir sehen die Schulbegleitung als gesellschaftlich sehr wichtige Hilfe zur Teilhabe, die sich stets weiterentwickeln und sich fachlichen Herausforderungen stellen muss.

## Herausforderungen

Die **Zahl der Antragsstellungen** und der durchgeführten Hilfen ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. KomDat 1/18 gibt an, dass die Ausgaben für alle Eingliederungshilfen nach § 35a von 517 Mio. € im Jahr 2006 auf 1,399 Mrd. € im Jahr 2016 angestiegen seien.<sup>2</sup> Dies liefert einen Anhaltspunkt über die Fallzahlenentwicklung in der Schulbegleitung und knüpft an die Entwicklung der letzten Jahre an. Die Zahl der Anfragen kann häufig nicht aufgefangen werden. Das Ziel der diskriminierungsfreien Teilhabe am Unterricht, das aus dem Unterzeichnen der Behindertenrechtskonvention entsteht, kann also momentan nicht umfassend erfüllt werden.

Grund für die örtlich sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Hilfe ist u. a. der Umgang mit der Frage, wie mit jenem „Spagat“ zwischen Fachkräftemangel und dem gesetzlich verankerten Anspruch der Eltern, eine individuelle Betreuung für ihr Kind zur Verfügung gestellt zu bekommen, umgegangen werden soll.

Hieraus erwachsen Wartelisten mit teils mehrere Monate lange Wartezeiten und daraus resultierend psychische Belastungen der betroffenen Anspruchsberechtigten und eine hohe Arbeitsbelastung der Jugend- und Sozialämter. Oft müssen Kinder, denen nach einer langwierigen Bedarfsfeststellung nun endlich der Anspruch auf eine Schulbegleitung zugesagt wurde, noch lange auf das Einsetzen einer Hilfe warten. Dies hat häufig zur Folge, dass sie die

---

<sup>2</sup> KomDat 01/2018 S. 11. Hier sind allerdings nicht explizit die Zahlen rein für Schulbegleitung genannt.

Schule als Ort des Scheiterns erleben und die Schwierigkeiten in der Klassengemeinschaft sich verstärken. Im Extremfall ist ein Schulbesuch nicht möglich und sie werden – teils längere Zeit – vom Schulunterricht ausgeschlossen, was wiederum für die Familien dramatische Folgen hat. Auch müssen die Lehrkräfte und Mitschüler\*innen teils lange Zeit in einer Situation ausharren, in der es erschwert ist, guten Unterricht durchzuführen.

Gleichzeitig wird seit Jahren in der Fachwelt und Forschung die Frage diskutiert, **wie inklusiv Schulbegleitung** ist bzw. wie sie inklusiver werden kann. Schulbegleitung kann ohne geeignetes Konzept exkludierend wirken und ist per se noch lange kein Garant für Inklusion. Aus diesem Grund muss sie in das fachliche Konzept der Schule vor Ort eingebunden sein. Nur wenn sie das gesamte soziale Gefüge der Klasse in den Blick nimmt, kann sie positiv wirken.

## Schulbegleitung im IB

Die fachlichen Standards werden jeweils vor Ort mit den Kostenträgern verhandelt und die Arbeit in den Teams dementsprechend konzipiert. Der IB hat ganz bewusst den Weg gewählt, **bedarfsgerecht und örtlich angepasst verschiedene Modelle** zu leben. Wichtig sind hierbei die Passgenauigkeit der Hilfe und ein offener Umgang damit, dass mit verschiedenen Modellen auch verschiedene Aufträge/Bedarfe (nicht) abgedeckt werden können.

Die verschiedenen Modelle bieten Vorteile: So können „Pool-Lösungen“ möglicherweise weniger exklusiv/exkludierend wirken als eine Schulbegleitung, die den Auftrag hat, sich nur explizit um ein Kind zu kümmern. Auch entfällt bei der Pool-Lösung das individuell defizitorientierte Antragsverfahren.<sup>3</sup> In manchen Fällen wird ein\*e FSJ-ler\*in, auch aufgrund seines/ihrer Alters, weniger als „Fremdkörper“ in der Klasse wahrgenommen als eine erfahrene Kraft, die den Auftrag hat, nur ein Kind zu begleiten. Dadurch besteht die Chance, dass er\*sie der Inklusion eines\*r Jugendlichen mit Förderbedarf weniger im Weg steht.

---

<sup>3</sup> Erst wenn eine Diagnose vorliegt und damit auch die Zuschreibung, dass ein Kind, so wie es ist, nicht „richtig“ ist, hat es Anspruch auf eine Hilfe. Hat es zusammen mit einer Schulbegleitung erfolgreich an seinen „Schwächen“ gearbeitet, entfällt für ihn/sie (und indirekt den Rest der Klasse) eine helfende Person.

In anderen Konstellationen ist es hingegen unumgänglich, dass eine Person mit einer pädagogischen Ausbildung eingesetzt wird, um den Anforderungen des jeweiligen Kindes entsprechen zu können. Um diese „**Passgenauigkeit**“ herstellen zu können, ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den Bedarfen der Minderjährigen, eine gute Fallvorstellung seitens des Kostenträgers, eine umfangreiche Bedarfs- und Auftragsklärung und eine Passung des Stundenkontingents unverzichtbar. Auch muss beachtet werden, dass FSJ-Ier\*innen nicht die Arbeit einer Fachkraft ersetzen dürfen und nur zusätzlich unterstützend wirken.

Neben einer Passung der Hilfe ist eine stetige Qualitätsentwicklung als ganzheitlich gestalteter Prozess unverzichtbar. Der IB hat sich dem Model of Business Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) verpflichtet.

## Notwendige fachliche Standards

Schulbegleitung muss zuallererst den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes/Jugendlichen entsprechen. Auch wenn eine Hilfe beendet werden soll, ist es wichtig, dies möglichst behutsam durchzuführen, um mögliche Krisen für die betreute Person und die Klassengemeinschaft zu vermeiden. Insbesondere Übergänge (z. B. vom Kindergarten in die Grundschule oder von der Grundschule in die weiterführende Schule) sind eine kritische Zeit, die es zu begleiten und wirksam pädagogisch zu bearbeiten gilt. Dies muss sich auch in der Bewilligungspraxis der Ämter wiederfinden.

In Hilfen nach § 35s SGB VIII ist dauerhaft zu prüfen/hinterfragen, ob an den Symptomen/Schwierigkeiten, die in der Schule gezeigt werden, dort auch gearbeitet werden kann oder ob es sich um eine Symptomverlagerung handelt und eigentlich andere Hilfen wirksamer/angebracht wären. Hierüber braucht es eine engmaschige Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst.

Zentral ist die gute **Kooperation** aller Beteiligten: Jugend-/Sozialamt – Schulamt – Leitungskraft – durchführende Kraft – Schule – Personensorgeberechtigte – betreute Person. Es braucht ein gemeinsames oder zumindest gut abgestimmtes Fallverstehen der Fachkräfte verschiedener Professionen. Unumgänglich sind eine Konkretisierung der Zusammenarbeit mit der Schulleitung/Klassenleitung und die Klärung über die Weisungsbefugnis, sodass der durchführenden Kraft, dem Lehrpersonal und dem betreuten Kind/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten die Grenzen und Möglichkeiten des Angebots klar ersichtlich sind. Diese

notwendigen Absprachen brauchen Zeit, die sich wiederum in der Kostenkalkulation wiederfinden muss.

Für den fachlichen Standard ist eine regelmäßige Begleitung durch **Supervision, kollegiale Beratung, Teamsitzung und Fort- und Weiterbildung** der Mitarbeitenden unumgänglich.

Auch ist eine Regelung der **Ausfallzeiten** der begleiteten Kinder und Jugendlichen wichtig, die die Kontinuität der Arbeit sicherstellt. Wir setzen uns dafür ein, dass bundesweit ungeplantes Wegbleiben des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder „Schwänzen“) von bis zu fünf Tagen pro Monat refinanziert wird und dass die Fachkraft – wenn dies dem Ziel der Hilfe entspricht – auch dann in der Klasse arbeiten kann. Bedacht werden muss hierbei, dass das Fernbleiben der Kinder vom Unterricht, bspw. weil sie sich in der Schule unwohl fühlen oder aufgrund ihrer Behinderung ein erhöhtes Krankheitsaufkommen haben, ursächlich für die Beantragung der Hilfe sein kann.

Auch ist **Netzwerkarbeit** nicht zu vernachlässigen: Die Möglichkeit des Austauschs und der Vernetzung innerhalb des Sozialraums mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und weiteren hilferelevanten Personen muss bestehen. In der Praxis zeigt sich, dass die betreuten Kinder/Jugendlichen häufig eine Vielzahl von verschiedenen Hilfen oder Therapien parallel in Anspruch nehmen. In der Hilfeplanung wird die Schulbegleitung meist lediglich auf die Schule reduziert, wodurch ein Nebeneinanderher-Agieren der Fachkräfte verschiedener Professionen begünstigt wird. Die Schnittstellenarbeit zu Gesundheitsfürsorge/sozialen Hilfen im Nahraum der Familien wäre hingegen wichtig. Auch die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Einrichtungen, die Schulbegleitung anbieten, ist wertvoll und dient dem Wissenstransfer. Sie ist hilfreich in Bezug auf die Entwicklung von Konzeptionen und Unterstützung bei örtlichen Entgeltvereinbarungen. Kooperation ist sowohl innerhalb der Angebote des jeweiligen SGB als auch zwischen SGB VIII und SGB XII sinnvoll. Dies geschieht sowohl trägerintern als auch vor Ort (beispielsweise durch Arbeitsgemeinschaften). Neben der trägerinternen Arbeit kann an Qualitätsentwicklung der Hilfen, Steuerung und Auswertung gearbeitet werden, weswegen wir es begrüßen, wenn kommunal Arbeitsgemeinschaften zum Austausch zwischen öffentlichen und freien Trägern eingerichtet und verbindlich durchgeführt werden.

Der IB spricht sich klar dafür aus, die Schüler und Schülerinnen auf jeden Fall in die **Hilfeplanung** einzubinden. Sie hier außen vor zu lassen entspricht nicht dem

Gedanken des Empowerments, denn wie kann ein Kind an der Erreichung seiner Ziele mitarbeiten, wenn es sie nicht mitbestimmen durfte?

Während des gesamten Verlaufs der Hilfe muss es für sie einfache, gut handhabbare und barrierearme Möglichkeiten der Mitsprache und der Beschwerde geben. Auch die Personensorgeberechtigten müssen einbezogen werden. Hilfreich ist hierbei leicht verständliches Infomaterial für die Eltern und transparente Gespräche.

Im Rahmen des Clearings und der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob Probleme in der Schule ursächlich für die Schwierigkeiten eines Kindes/Jugendlichen sind oder ob die Problemlagen (auch) woanders zu verorten sind. Hier müssen die Fachkräfte vor Ort gestärkt sein, um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten fördern zu können. Außerdem muss die Hilfe ins Gesamthilfekonzept eingepasst sein.

Kinderschutz ist in der Schulbegleitung ein dauerhaftes Thema, das nicht vernachlässigt werden darf. Bei allen Mitarbeitenden muss ein Bewusstsein und Handlungssicherheit darüber bestehen. Hierzu ist eine gute Anleitung und Erreichbarkeit vor Ort unumgänglich; dies gilt besonders für die Begleitung durch FSJ-ler\*innen oder andere Personen, die keine pädagogische Ausbildung haben. Die Schule darf – nur weil eine (Fach-)Kraft seitens des Trägers gestellt wird – ihrer Meldepflicht in Bezug auf Verdachtsfälle nach §8a nicht entgehen. Neben der fachlichen Kooperation ist hier zu bedenken, dass die Verfahrensabläufe in Bezug auf die Meldung unbedingt einzuhalten sind und dies getrennt (Schule – Träger) erfolgen muss.

## Fachkräfte

Die fachliche Einbindung in ein Team und eine funktionierende Organisationsstruktur vor Ort halten wir für unverzichtbar. Hierzu zählt die strukturierte Anleitung insbesondere neuer Mitarbeiter\*innen und die Vorbereitung auf die Grenzen und Möglichkeiten ihrer Tätigkeit.

Die Schulbegleitung ist ein stetig wachsendes Feld. Unabhängig davon, ob weiterhin meist mit Einzelfallhilfen oder „Pool-Lösungen“ gearbeitet wird, ist der Bedarf an gut ausgebildetem Personal ungebrochen.

Schulbegleitung bietet die Chance der Berufsorientierung: So können junge Menschen über ein Freiwilliges Soziales Jahr für sich entdecken, dass eine Ausbildung oder ein Studium im pädagogischen Bereich für sie passend erscheint. Dies könnte dem bundesweiten Fachkräftemangel in pädagogischen/erzieherischen Berufen ein Stück weit entgegenwirken.

Schulbegleitung kann aufgrund der sehr festen Arbeitszeiten und des Einsatzes zu den üblichen Kinderbetreuungszeiten ein guter (Wieder-)Einstiegsberuf nach einer Familienphase sein.

Aus vielen Gründen ist die Schulbegleitung ein attraktives Arbeitsfeld. Gleichzeitig sind viele Bewerber\*innen abgeschreckt von teilweise prekären Arbeitsbedingungen und schlechter Bezahlung.

Arbeitsverträge sollen überall entfristet werden können bzw. nicht nur bis zu den Sommerferien laufen. Auch muss den Mitarbeitenden ein attraktives Gehalt gezahlt werden können. Unter einer gelungenen Kooperation mit den Kostenträgern verstehen wir, dass die Vergabe von Aufträgen transparent und mittelfristig planbar erfolgt. Es müssen Wege gefunden werden, wie in Einzelfallhilfen mit der Kürzung der Stunden so umgegangen werden kann, dass für die Mitarbeiter\*innen der Arbeitsplatz weiterhin attraktiv ist.

Wie in allen pädagogischen Berufsfeldern besteht auch hier **Fortbildungsbedarf**, um den hohen Anforderungen gerecht werden zu können. Jene müssen dem Wissensstand der heterogenen Mitarbeiter\*innen und der Klient\*innen entsprechen. Als elementare Fortbildungsthemen zeigen sich der Umgang mit herausforderndem Verhalten, bildgestützte Kommunikation und die verschiedenen körperlichen und psychischen Krankheitsbilder. Hier müssen trägerintern und trägerübergreifend Angebote vorliegen.

## Ausblick

Die Schulbegleitung ist kein gänzlich neues Arbeitsfeld mehr und immer mehr Kinder und Jugendliche werden – direkt oder indirekt – durch sie unterstützt.

Es braucht wissenschaftliche Begleitung, um die bestehenden Angebote und Rahmenbedingungen zu evaluieren und weiterzuentwickeln, „Sackgassen“ zu identifizieren und zu überprüfen, wie Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung gelingen kann. Auch muss in den Curricula der Lehramtsstudiengänge Inklusion eine größere Rolle spielen – und hierunter versteht der IB nicht nur die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, sondern den erweiterten Inklusionsbegriff.<sup>4</sup>

Wirkliche **diskriminierungsfreie Inklusion** kann bei den bestehenden Rahmenbedingungen allein durch den Einsatz von Schulbegleitungen schwer umgesetzt werden. Sie ist ein Schritt in Richtung Inklusion und für viele Kinder eine hilfreiche Unterstützung im Schulalltag. Auf dem Weg zu einem tatsächlich inklusiven Schulsystem sind aber noch viele Schritte zu gehen. Es braucht daher einen weitergehenden Schulentwicklungsplan und gute Kooperation zwischen Schul-, Jugend- und Sozialämtern und -behörden. Ziel ist es, dass die Rahmenbedingungen in der Schule allen Kindern gemeinsames Lernen ermöglichen, Lehrende verlässliche fachliche Ansprechpartner\*innen haben und jedes Kind bestmöglich gefördert wird.

Inklusion ist keine nette Geste oder sozialer Akt, sondern muss selbstverständlich im (Schul-) Alltag gelebt werden.

Quellen:

KomDat. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Juni 2018 Heft 01/2018, S. 11

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen bzgl. Inklusion im Internationaler Bund finden Sie unter [https://www.internationaler-bund.de/\\_altes\\_portal/user\\_upload/IB\\_Portal/PDF/Publikationen/2016/Inklusion-erleben-im-IB.pdf](https://www.internationaler-bund.de/_altes_portal/user_upload/IB_Portal/PDF/Publikationen/2016/Inklusion-erleben-im-IB.pdf)



**Internationaler Bund (IB)**

Valentin-Senger-Str. 5  
60389 Frankfurt am Main  
Telefon 069 94545-0  
Telefax 069 94545-280

Herausgeber:

Thiemo Fojkar, Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartnerin:

Angela Romig  
Telefon 069 94545-230  
angela.romig@ib.de

[www.internationaler-bund.de](http://www.internationaler-bund.de)